

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 19/13 B

L 1 KR 122/11 (Sächsisches LSG)
S 15 KR 236/10 (SG Dresden)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Techniker Krankenkasse,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. September 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. B e r n s d o r f f
und B e c k
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Sächsischen Landessozialgerichts vom 18. Januar 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrundeliegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten darüber, ob die Klägerin als Rentnerin seit dem 1.4.2002 in der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 5 Abs 1 Nr 11 SGB V pflichtversichert ist und die Beklagte die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge entsprechend (neu) festzusetzen hat.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen LSG vom 18.1.2013 ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*Nr 1*) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (*Nr 2*) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (*Nr 3*).
- 4 Mit der Behauptung, das Berufungsurteil sei inhaltlich unrichtig, lässt sich die Zulassung der Revision demgegenüber nicht erreichen. Eine solche inhaltliche Prüfung könnte erst im Revisionsverfahren (nach Zulassung der Revision) erfolgen.
- 5 In ihrer Beschwerdebegründung vom 27.3.2013 macht die Klägerin allein den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) geltend. Hierzu muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch BVerwG NJW 1999, 304 und BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*).
- 6 1. Die Klägerin wirft zunächst - auf Seite 1 ihrer Beschwerdebegründung - die Frage auf,
"inwieweit für Sozialverwaltung auch im Rahmen der Massenverwaltung die Verwendung zwar von korrekten allerdings unvollständigen Informationsblättern ausreicht, um ordnungsgemäß ihren Beratungspflichten nachzukommen. Insbesondere wenn diese Beratungspflicht auf einer vorherigen rechtswidrigen Verwaltungshandhabung resultiert, die die Beklagte auf Grund eines obergerichtlichen Urteils abzuändern hat."



- 7 Zur Erläuterung, dass diese Frage höchststrichterlich zu klären sei, führt die Klägerin - nach einer Darstellung der Prozessgeschichte und auszugsweiser Wiedergabe eines "Informationsblattes von April 2002" - aus, ihr sei von der beklagten Krankenkasse mit dem Informationsblatt "suggeriert" worden, dass die Wahl für die freiwillige Krankenversicherung die bessere sei und sie sich als Versicherte "schnellstmöglich für die gute Wahl der freiwilligen Versicherung entscheiden" solle. Sie meint, durch die Verkürzung des Überlegungszeitraums auf den 31.5.2002 weiter unter Druck gesetzt und mit dem Informationsblatt nicht darüber aufgeklärt worden zu sein, dass die Einkünfte eines privat versicherten Ehegatten bei der Berechnung der freiwilligen Krankenversicherungsbeiträge eine Rolle spielen könnten. Die Klägerin vertritt ua die Auffassung, die Beklagte habe sie über den letztgenannten Punkt beraten müssen, zumal sie in der Vergangenheit die Einkünfte ihres privat versicherten Ehemannes rechtswidrig nicht berücksichtigt habe (*vgl S 4 f der Beschwerdebegründung*).
- 8 Den Anforderungen an die Darlegung des Zulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) genügt die Klägerin damit nicht. Der Senat braucht nicht zu entscheiden, ob die Klägerin mit ihrer Frage überhaupt eine (hinreichend konkrete) Rechtsfrage klar bezeichnet hat oder nur eine Tatsachenfrage, also eine solche der Subsumtion ihres individuellen (Einzel)Falls unter die Voraussetzungen des - vom LSG im Zusammenhang mit der statusrechtlichen Frage ("Beseitigung der Beitrittserklärung vom 30.5.2002") geprüften - richterrechtlich entwickelten Instituts des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs. Denn jedenfalls legt sie die Klärungsbedürftigkeit einer - solchermaßen angenommenen - Rechtsfrage nicht in der gebotenen Weise dar. Mit der umfangreichen Rechtsprechung des BSG zu den Voraussetzungen des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs, den Beratungs- und Auskunftspflichten (§§ 14, 15 SGB I) in Fällen der sog Spontanberatung und ihrer Bedeutung und ihren Grenzen im Rahmen von Massenverwaltung setzt sich die Klägerin nicht auseinander. Stattdessen rügt sie - gekleidet in die Form eines allgemeinen Fragesatzes - die Anwendung der von der Rechtsprechung erarbeiteten Grundsätze auf einen bestimmten Sachverhalt, hält diese für unzutreffend und setzt ihr ihre eigene abweichende Meinung gegenüber. Hierauf kann eine Nichtzulassungsbeschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache nicht gestützt werden.
- 9 2. Die Klägerin stellt sodann - auf Seite 4 ihrer Beschwerdebegründung - die Frage,
"inwieweit der Klägerin durch Ausübung des einmaligen Optionsrechtes die Rückkehrmöglichkeit in die KVdR tatsächlich für Lebzeiten verwehrt werden kann."
- 10 Zur Begründung trägt sie vor, dass nicht nachzuvollziehen sei, aus welchem Grund sie trotz Vorliegens sämtlicher Voraussetzungen nie mehr "in die KVdR zurückkehren" könne. Die Klägerin hebt in diesem Zusammenhang hervor, dass sie mehrfach "Opfer rechtswidrigen Verhaltens" geworden sei. So habe sie 1999 aufgrund einer rechtswidrigen Gesetzeslage in die



freiwillige Versicherung wechseln müssen. Ferner sei sie "falsch verarbeitet" worden, weil die Einkünfte ihres privat versicherten Ehegatten bei der Beitragsberechnung über einen längeren Zeitraum nicht berücksichtigt worden seien. Diese Entwicklung habe sie nicht beeinflussen können, sodass ihr die "Rückkehr in die KVdR" ermöglicht werden müsse.

- 11 Auch insoweit legt die Klägerin die Klärungsbedürftigkeit der Frage - deren Qualität als Rechtsfrage unterstellt - nicht substantiiert dar. Sie setzt sich nicht hinreichend mit den Auswirkungen der Ausübung des Optionsrechts (Beitrittserklärung vom 30.5.2002) und der hierzu vom LSG - unter Bezugnahme auf die Entscheidungsgründe des erstinstanzlichen Urteils (§ 153 Abs 2 SGG) - vertretenen Rechtsauffassung auseinander, sondern fordert lediglich, dass ihr wegen des "rechtswidrigen Verhaltens" des Gesetzgebers und der Beklagten die Rückkehr in die Pflichtversicherung gestattet werden müsse. Die Klägerin trägt im Übrigen nicht in der erforderlichen Weise vor, dass die von ihr herausgestellte Frage für den zu entscheidenden Streitfall rechtserheblich ist. Die von ihr in der Rechtsfrage und dieser beigegebenen Begründung verlangte "Rückkehr" in die Pflichtversicherung steht - aus der Sicht der Klägerin - unter der Prämisse einer Beratungspflichtverletzung der Beklagten und des Vorliegens der Voraussetzungen des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs. Beides haben die Vorinstanzen aber (gerade) nicht angenommen und dies mit mehreren selbstständig tragenden Gründen verneint. Warum bei dieser Situation von der angestrebten Revisionsentscheidung eine Antwort auf die gestellte Frage erwartet werden kann, erklärt die Klägerin nicht.
- 12 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 13 4. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)